



GRÜNE Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23  
Tel. 031 311 87 01

sekretariat@gruenebern.ch  
www.gruenebern.ch  
www.twitter.com/gruenebern

Direktion für Inneres und Justiz  
Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern

Per E-Mail an: [info.dij@be.ch](mailto:info.dij@be.ch)

Bern, 19. November 2021

## **Vernehmlassung zur Baugesetzrevision 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Baugesetzrevision 2021 Stellung nehmen zu können.

### **Grundsätzliches**

Eine Verschlinkung der Verfahren ist zu begrüssen, sofern sie nicht zu Qualitätseinbussen bei den Verfahren und zu einer Zunahme von Beschwerden und Klagen führt. Entsprechend muss klar sein, welche qualitätssichernden Verfahren im Detail wie durchgeführt werden müssen, um den Anforderungen zu genügen. Der Verweis auf die entsprechenden Artikel in den SIA-Normen, wie er in der Verordnung vorgesehen ist, reicht insofern nicht aus, als dass die Streichung einzelner Sätze und Abschnitte aufgezählt sind, ohne dass diese aufgeführt werden. Diese müssen ausgeführt werden, zumal die entsprechende SIA-Norm nicht kostenlos öffentlich zugänglich ist.

Sehr zu begrüssen sind verpflichtende Gespräche zu Beginn eines Verfahrens, um die Differenzen zwischen Gemeinden und kantonalen Behörden zu verringern und allfällige Missverständnisse auszuräumen. Etwas unklar scheint die Regelung, dass in «offensichtlich unproblematischen» Fällen auf das Gespräch verzichtet werden können soll. Grundsätzlich ist es tatsächlich sinnvoll, Gespräche in klaren Standardverfahren zu erzwingen. Die vorliegende Formulierung könnte aber zu einer willkürlichen Auslegung und Anwendung seitens der Gemeinden führen.



Grundsätzlich zu begrüßen ist auch, dass die Gemeinden Verfahren beschleunigen können, indem sie die erforderlichen Amts- und Fachberichte selbst einholen und mit den zuständigen Stellen bereinigen. Es ist aber zentral, dass auch in diesen Fällen die abschliessende Vorprüfung in jedem Fall der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz obliegt, so wie dies im Moment vorgesehen ist. An diesem Grundsatz darf nicht gerüttelt werden.

**Antrag GRÜNE zum Artikel 10 BauG, Buchstaben a und b:**

a Die leistungsfähigen örtlichen Fachstellen, deren Gutachten akzeptiert werden, damit die OLK im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nicht beigezogen wird, müssen in der Verordnung definiert werden, damit eine Qualitätskontrolle besteht.

**Antrag GRÜNE zum Artikel 58a BauG:**

Was «offensichtlich unproblematisch» ist, kann sehr unterschiedlich beurteilt werden. Es braucht eine Präzisierung, ob sich das offensichtlich auf die gängige Praxis bezieht.

**Antrag GRÜNE zum Artikel 99a BauV:**

Die Ausnahmen im Hinblick auf die SIA-Normen sind aufzuführen und nicht nur mit einem Verweis auf die entsprechenden Artikel in der SIA-Norm aufzulisten.

Die GRÜNEN Kanton Bern danken für die Prüfung und Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Beat Kohler  
Grossrat GRÜNE Kanton Bern

Esther Meier  
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern